

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 5 vom 28. Mai 2024

Ordnung

über die Aufhebung des

Masterstudiengangs

Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 33 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 11. März 2024 auf Vorschlag der Fakultät Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie, Beschluss vom 12. Dezember 2023, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges
Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

§ 1

Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den Masterstudiengang Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten mit dem Abschluss M.Sc. wird ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 24 vom 20. Oktober 2015), ergänzt um die Änderungssatzungen vom 7. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 32/33 vom 9. September 2021) bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 31.03.2027 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert.

§ 3
Inkrafttreten, Bezeichnung,

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 23. Mai 2024

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg